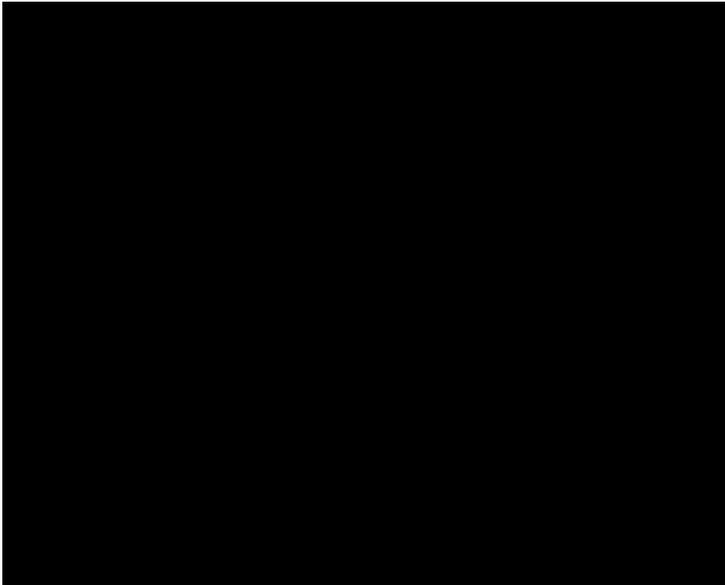
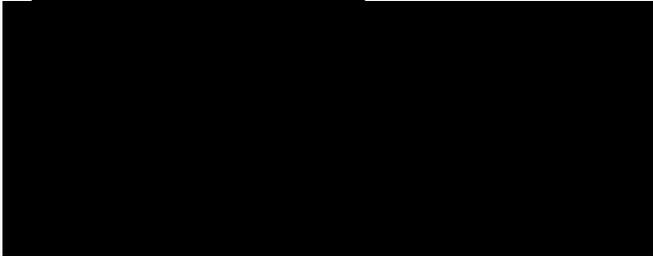


Herrn
Michael Kiok
Gertönisplatz 54
59514 Welver



5. August 2010

ZETA e.V.
Hier: Überarbeitung der Vereinssatzung



Sehr geehrter Herr Kiok,

in Ihrer Vereinssache komme ich letztlich zu dem Ergebnis, dass die mir von Herrn Beckers vorgelegte, überarbeitete Satzung bereits deutlich in die richtige Richtung weist, jedoch noch einiger Änderungen bedarf, um den „Vorgaben“ des Kammergerichts Berlin zu entsprechen.

In diesem Zusammenhang sind vorab noch einmal die maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Überlegungen des Kammergerichts zu rekapitulieren:

1.

Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 11.05.2010

Das Kammergericht hat zunächst die Auffassung vertreten, die – ursprüngliche – Satzung decke eine Beihilfe zur Begehung der Straftatbestände der §§ 17 Tierschutzgesetz und 148 a StGB. Dies ergebe eine Auslegung der vorgelegten



Satzung, wobei diese Auslegung am objektiven Erklärungswert zu erfolgen habe, nicht in der Satzung ausreichend zum Ausdruck kommende subjektive Vorstellungen der Gründungsmitglieder unmaßgeblich seien.

Diese Feststellung des Kammergerichts scheint zunächst zusammenhangslos im Raum zu stehen, im Kontext der weiteren Ausführungen ergibt sich jedoch, dass sich das Gericht an der Formulierung der „gesellschaftlichen **Akzeptanz**“ stört und insofern zu der Schlussfolgerung gelangt, die durch den Verein beabsichtigte Information sei nicht neutral, sondern sei quasi als Lobbyarbeit zu Gunsten zu vieler Personen zu verstehen.

Diese Lobbyarbeit solle zudem nach § 3 der ursprünglichen Satzung durch die „**Unterstützung** von Betroffenen“ erfolgen.

Im Zuge der neuen Satzung ist also der Begriff der „Akzeptanz“ zu verwerfen, ebenso derjenige der „Unterstützung“, weil letzterer – so das Kammergericht – derart „weit formuliert“ sei, dass Unterarten irgendeiner Art der Zoophilie explizit nicht ausgeschlossen wären, wobei das Gericht sogar soweit geht, unter den ursprünglichen Satzungstext auch die Möglichkeit der **Penetration** von Tieren zu subsumieren.

Mit dieser „Argumentationskette“ kann das Kammergericht Berlin sodann problemlos an die Verwirklichung der Tatbestände der §§ 17 Tierschutzgesetz und 148 a StGB anknüpfen.

Den Begriff der „gesellschaftlichen Akzeptanz“ legt das Gericht sogar so weit aus (Zitat: „... aber mit seinem weit gefassten Zweck“), dass es dem Verein unterstellt, er würde sexuelle Kontakte (aller Art) zwischen Mensch und Tier unterstützen, was einer tatbestandlichen Beihilfe im Sinne des § 27 StGB entspreche, denn Beihilfe könne auch in der Bestärkung eines Täters liegen.

Zudem sei der weite Begriff der „Unterstützung“ **objektiv** auszulegen und nicht subjektiv an dem nicht in der Satzung zum Ausdruck kommenden Vorstellungsbild der Gründungsmitglieder, so dass es insgesamt an einer klar definierten Abgrenzung fehle.

Die weiteren Ausführungen des Kammergerichts zu Artikel 9 Abs. 2 Grundgesetz und zu § 139 BGB (hier: Nichtigkeit der gesamten Satzung, nicht lediglich Teilnichtigkeit) sind – aus der Sicht des Gerichts – lediglich folgerichtig und hier nicht weiter zu thematisieren.

2.

Der mir vorgelegte, überarbeitete Satzungsentwurf

Soweit der überarbeitete Satzungsentwurf den Begriff der „Akzeptanz“ durch den Begriff der „**Aufklärung**“ ersetzt, so kann ich dies nur befürworten.

Es macht keinen Sinn, sich einerseits mit dem Thema der „Zoophilie“ zu befassen und diese zum zentralen Thema einer Vereinssatzung zu machen, andererseits den informativen Kontakt zur Öffentlichkeit nicht explizit zu thematisieren.

2.1

Die **Aufklärung** der Gesellschaft erscheint mir zudem sachgerecht, ohne dass – und die überarbeitete Satzung tut dies auch nicht – die Öffentlichkeit dazu bewegt werden soll, etwa weitere Zoophile sozusagen „hervorzubringen“.

Die beabsichtigte „Aufklärung“ hat zum Ziel, die Öffentlichkeit mit dem – nicht zwingend notwendigen, aber angebotenen – Hintergrundwissen zu versorgen, ohne dass dieses Hintergrundwissen in jedem Falle dazu führen muss, dass Zoophilie allenthalben gut geheißen würde.

Insofern gehe ich mit dem Begriff der „Aufklärung“ konform – er stellt die Absicht der Informationsversorgung klar, wobei diesem Begriff die bloße Absicht der

Informationsverschaffung immanent ist, ohne einen weitergehenden Bewusstseinswandel in der Bevölkerung zu provozieren.

Ich würde insoweit den ersten Absatz der „Ziele des Vereins“ unverändert bestehen lassen.

2.2

Soweit im zweiten Absatz der überarbeiteten Satzungsfassung eingangs klargelegt wird, dass der Verein und seine Mitglieder besonderen Wert auf die Einhaltung der §§ 17 Tierschutzgesetz und 184 a StGB legen, so bedarf dies aus meiner Sicht im Zusammenhang mit dem dritten Absatz der überarbeiteten Satzungsfassung einer **genaueren Definition**, und zwar einer solchen, die in erster Linie auf die Vereinsmitglieder bezogen ist:

Die Absätze zwei und drei des Abschnittes „Ziele des Vereins“ sind meines Erachtens **zu abstrakt** gefasst.

Ich würde vielmehr folgende Formulierung vorschlagen:

„Dabei legen der Verein und seine Mitglieder besonderen Wert auf die Einhaltung der §§ 17 Tierschutzgesetz und 184 a StGB, indem sie sich der rechtlich gebotenen und selbst auferlegten Verpflichtung verschreiben, im Sinne einer partnerschaftlichen Liebe zu Tieren diesen nicht nur keine Schmerzen oder Leiden zuzufügen, sondern auch den Willen des Tieres zu achten und kein Tier zu einer ungewollten sexuellen Handlung zu zwingen.“

2.3

Mein weitergehender Vorschlag wäre, den letzten Satz des dritten Absatzes „das ergibt sich aus oben stehender Definition“ ersatzlos zu streichen.

Mit dieser geänderten Fassung wäre dem Umstand Rechnung getragen, dass gerade die Vereinsmitglieder sich den Vorschriften der §§ 17 Tierschutzgesetz und 184 a StGB verpflichtet fühlen und unter diesem Blickwinkel die Sphäre des Individuums „Tier“ achten und auf die Einhaltung der beiden genannten Vorschriften größten Wert legen.

§ 3 a der überarbeiteten Satzung enthält unter einem Unterpunkt 4 eine Begrifflichkeit, die ebenfalls **unbedingt abzuändern** wäre, und zwar die der „**Anstiftung**“ – sie sollte aus zwei Gründen nicht verwendet werden:

- Zum einen ergäbe sich ein Widerspruch zum vorangehenden Satzungstext, der ja gerade die Information über Zoophilie propagiert, wobei Zoophilie als solche ja nicht strafrechtlich relevant bewertet werden, ja nicht einmal anrühlich sein soll.
- Zum zweiten trägt der Begriff der „Anstiftung“ schwerpunktmäßig **strafrechtlichen** Charakter (§ 26 StGB) und erscheint infolge dessen im vorliegenden Zusammenhang unpassend.

Im Kontext mit den übrigen Formulierungen der (überarbeiteten) Satzung würde der Begriff „Anstiftung“ im Katalog der allgemein akzeptierten ZETA-Regeln den Eindruck erwecken, der Verein beziehungsweise seine Mitglieder **selbst** würden unter den Zielen des Vereins möglicherweise etwas strafrechtlich Relevantes, mindestens jedoch moralisch Verwerfliches erkennen.

Es könnte zudem der Verdacht erregt werden, der Verein beziehungsweise seine Mitglieder würden – nachdem die Strafbarkeit 1969 durch die große Strafrechtsreform aufgehoben wurde – grundsätzlich von einem **latenten** Verstoß gegen die nach wie vor relevanten §§ 17 Tierschutzgesetz und 184 a StGB ausgehen oder dies zumindest nicht ausschließen.

Der Begriff der „Anstiftung zur Zoophilie“ wäre in jedem Falle **negativ** (im weitesten Sinne) belegt, weil man den Vereinsmitgliedern unterstellen könnte, sie würden

immerhin etwas irgendwie **Unrechtes** vertreten (selbst wenn sie die Anstiftung dazu verurteilen), was zu einer gewissen **Stigmatisierung** des Vereins und seiner Mitglieder im Vorfeld führen würde; zudem darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass die herrschende Lehrmeinung die Zoophilie als einen Bestandteil einer Gruppe psychischer Störungen betrachtet, die sich als ausgeprägte und wiederkehrende, von der empirischen Norm abweichende, sexuell erregende Fantasien oder dranghafte sexuelle Bedürfnisse oder Verhaltensweisen äußern.

Es sollte – im Sinne der zuvor proklamierten objektiven Aufklärung – vermieden werden, dass die Vereinsmitglieder in einen gewissen „Dunstkreis“ geraten.

Mein Rat wäre infolge dessen, die ZETA-Regelnummer 4 wie folgt zu fassen:

„Stehe denen, die Fragen haben, mit Rat zur Seite und beantworte die gestellten Fragen offen und ehrlich.“

2.4

Aus den oben skizzierten Gründen würde ich auch im Rahmen des § 3 b der (überarbeiteten) Satzung die „Hilfestellung für Mitglieder“ streichen, um Niemandem, auch keinem Gericht, einen mutmaßlichen Anknüpfungspunkt zur ebenso mutmaßlichen Verletzung der §§ 17 Tierschutzgesetz und 184 a StGB zu ermöglichen.

2.5

Im übrigen sollte unterstellt werden können, dass dann, wenn außenstehenden Dritten offen und ehrlich ihre Fragen beantwortet werden (siehe oben), dann auch die – wie auch immer jetzt konkret gemeinte – Hilfestellung für Mitglieder selbstverständlich ist.

3.

Ergebnis

Die vorliegende überarbeitete Vereinssatzung geht meines Erachtens durchaus in die richtige Richtung, verfängt sich jedoch hier und da noch in Fallstricken, wie – aus meiner Sicht – oben ausgeführt.

Ich rege an, die vorgeschlagenen Änderungen vorzunehmen.

Sollten zu weiteren Detailfragen noch weitere Informationen benötigt werden beziehungsweise überhaupt Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Ungeachtet dessen rege ich an, mich noch einmal zu kontaktieren.

Herrn Beckers habe ich eine Abschrift dieses Schreibens zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

